

§14

Kontrolle und Überwachung

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise üben auf der Grundlage des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 313) die Kontrolle der Maßnahmen zum Schutz der Trinkwassergewinnung aus.

(2) Die zuständige Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion und die Hygieneinspektion führen Kontrollen über die Einhaltung der Schutzgebietsfestlegungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften im Rahmen ihrer Aufgaben durch. Sie informieren sich gegenseitig und den Vorsitzenden der Schutzzonenkommission von den Kontrollergebnissen und den eingeleiteten Maßnahmen.

(3) Betriebe, Einrichtungen und Bürger haben Verstöße gegen die Festlegungen im Beschluß über das Wasserschutzgebiet, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich den örtlichen Räten mitzuteilen.

(4) Die Rechtsträger bzw. Investitionsauftraggeber der Trinkwassergewinnungsanlage sind für den Schutz der Wassergewinnung vor Verunreinigung und für die Einhaltung der dazu im Beschluß über das Wasserschutzgebiet getroffenen Festlegungen verantwortlich.

§15

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

I. V.: Dipl.-Ing. R o c h l i t z e r
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Verordnung

I.

Allgemeine Unterlagen

Für die Festlegung eines Wasserschutzgebietes sind folgende allgemeine Unterlagen erforderlich:

- 1.1. Bezeichnung der Trinkwassergewinnungsanlage
- 1.2. Größe des Versorgungsgebietes sowie gegenwärtige und künftige Bedeutung
- 1.3. Hydrogeologisches Gutachten des Fachorgans für Geologie sowie Forderungen und Vorschläge für das Trinkwasserschutzgebiet aus der hydrogeologischen Erkundung
- 1.4. Wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung bzw. wasserwirtschaftlicher Vorbescheid für die Wasserentnahme
- 1.5. Angaben über bestehende industrielle, land- und forstwirtschaftliche sowie bergbauliche Nutzungen, die Verkehrsverhältnisse sowie die Art der Besiedlungen, Erholungsnutzungen, Anfall- und Ablagerungsstellen von Abprodukten und Siedlungsmüll im Einzugsgebiet. Bekannte geplante Nutzungen, wie z. B. Trassen, Bebauungen sowie Erschließungen, sind ebenfalls zu erfassen

- 1.6. Vorgesehene Einteilung und Abgrenzung der einzelnen Schutzzonen und die Begründung der Abgrenzungen
- 1.7. Stellungnahme der Gewässeraufsicht der zuständigen Oberflußmeisterei auf der Grundlage der unter Ziffern 1.1. bis 1.6. genannten Unterlagen
- 1.8. Stellungnahme der zuständigen Organe der Hygieneinspektion auf der Grundlage der unter Ziffern 1.1. bis 1.7. genannten Unterlagen
- 1.9. Eigentums- und Nutzungsverhältnisse am Grund und Boden der Fassungszone
- 1.10. Darlegung der auf der Grundlage des Schutzgebietsvorschlages nach Inhalt und Umfang zu erwartenden Beeinträchtigungen von Eigentum, Besitz oder anderen Rechten und der nach Maßgabe des § 40 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) erforderlichen Entschädigungen
- 1.11. Unterlagen der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe über die gemäß §§ 3 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1968 zur Bodennutzungsverordnung — Ausgleich der Wirtschafterschwernisse — (GBl. II Nr. 56 S. 295) durchzuführenden Maßnahmen sowie über den Ausgleich der Wirtschafterschwernisse gemäß § 6 der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 Nr. 32 S. 233)
- 1.12. Antrag auf Zustimmung gemäß § 8 der Bodennutzungsverordnung
- 1.13. Darlegung der auf der Grundlage des Schutzgebietsvorschlages erforderlichen Folgeinvestitionen
- 1.14. Kartenmaterial
 - topographische Karte 1 : 25 000
 - Kartenmaterial bis 1 : 5 000 mit dem Standort der Fassungsanlagen und der vorgesehenen Einteilung und Abgrenzung der Schutzzonen entsprechend der Grundwasserdynamik und den geologischen Verhältnissen
 - Schnitte mit Angabe der Wasserspiegellagen sowie der Bauwerks- und Geländehöhen in der Gewinnungsanlage

Der zuständige örtliche Rat kann weitere Unterlagen bzw. Angaben fordern.

Sollen innerhalb eines Kreises mehrere Wasserschutzgebiete gleichzeitig festgelegt werden, so können zur Vereinfachung der Bearbeitung die unter Ziffern 1.1. bis 1.14. geforderten Unterlagen vom Rechtsträger als Sammelunterlagen eingereicht werden.

II.

Weitere Unterlagen
über Wasserschutzgebiete für Grundwasser

Zur Festlegung eines Schutzgebietes für die Entnahme von Wasser zur Trinkwassergewinnung aus dem Grundwasser (einschließlich Uferfiltrat) sind außer den Unterlagen nach Abschnitt I noch folgende erforderlich:

- 2.1. Art der Gewinnung
- 2.2. Kapazität der Anlage in m³/a, m³/d und m³/h
- 2.3. Anzahl, Art, Tiefe, Ausbau, Ruhewasserspiegel, abgesenkter Wasserspiegel, Isohypsenplan, Entnahmemengen aus einzelnen Brunnen sowie Abstand der einzelnen Brunnen zueinander
- 2.4. Bei Quelfassungen Extremwerte der Ergiebigkeit
- 2.5. Im Einzugsgebiet vorhandene Grundwasserbeobachtungsstellen mit Meßdaten
- 2.6. Rohwasseranalysen mit Beurteilung durch die zuständigen Organe der Hygieneinspektion
- 2.7. Aufbereitungstechnologie